

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Thomas Reich, Marco Schulz und Olga Petersen (AfD)**

**Betr.: Gesetz über die Parlamentsbeteiligung bei der Veräußerung kritischer
Infrastruktur**

Der China-Deal im Hamburger Hafen ist vorbehaltlich der Zustimmung von COSCO unter Dach und Fach. Die Bundesregierung hat im Oktober der Veräußerung von 24,9 Prozent der Anteile am Terminal Tollerort an die chinesische Staatsreederei zugestimmt. Seitens des Senates und von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) waren ursprünglich sogar 35 Prozent angedacht gewesen. Darüber hinaus möchte die Bundesregierung dafür sorgen, dass COSCO beim Erwerb der Anteile untersagt wird, sich zu weitgehende Mitbestimmungsrechte bei der Geschäfts- und Personalführung des Terminals vertraglich gewähren zu lassen.

Dieser im Ergebnis unbefriedigenden Minimalkorrektur des China-Deals ging erst in den letzten Wochen eine intensive Debatte in Öffentlichkeit und Medien voran. Dabei haben die Oppositionsfraktionen in der Hamburgischen Bürgerschaft bereits 2021 versucht, das Thema einer parlamentarischen Befassung und öffentlichen Debatte zuzuführen: So hat die AfD-Fraktion bereits mit Antrag vom 1. September 2021 die Absage des China-Deals gefordert (Drs. 22/5639); die anderen Oppositionsfraktionen haben sich etwas später dann darum bemüht, dass wenigstens eine angemessene Information der Bürgerschaft durch den Senat erfolgt (LINKE: Drs. 22/5948; CDU: Drs. 22/6080). Diese ist aber nahezu völlig ausgeblieben. Mit Ausnahme einer kurzen Beratung im Wirtschaftsausschuss, in der die Thematik am 16. Februar 2022 vor allem im Lichte des noch immer nicht vorliegenden Hafenentwicklungsplans angeschnitten wurde, hat es der Senat mit Billigung der ihn tragenden Fraktionen beharrlich vermieden, der Bürgerschaft hierzu eine Drucksache vorzulegen – offenbar in der Hoffnung, dass man so eine größere Debatte über den Deal vermeiden könnte.

Doch mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist eine neue gesellschaftliche Sensibilität für die Problematik einseitiger Abhängigkeiten von Handels- und Wirtschaftspartnern entstanden. Diese hat zusammen mit den Meinungsverschiedenheiten in der Bundesregierung dazu geführt, dass doch noch eine breite kritische Auseinandersetzung mit dem Vorhaben, einen Teil des Hamburger Hafens faktisch der Kommunistischen Partei Chinas zu übergeben, stattfand. Gerade diese kritische Auseinandersetzung dürfte nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass es noch im letzten Moment zu einer Abschwächung der ursprünglichen Einigung mit COSCO kam.

Insgesamt ist der China-Deal also nicht nur wegen seiner politischen Sprengkraft, sondern auch wegen der unzureichenden Beteiligung der Bürgerschaft problematisch. Wenn die unzureichende Informationspolitik des Senates in Sachen COSCO Schule machen sollte und nicht gerade Verwerfungen weltpolitischen Ausmaßes für eine erhöhte politische Sensibilität sorgen, dann wäre das Vorgehen des Senates eine Blaupause, um die Bürgerschaft auch bei anderen Gelegenheiten außen vor zu lassen. Doch gerade bei kritischer Infrastruktur wie dem Hamburger Hafen kann die Bür-

gerschaft eine solche Informationspolitik nicht zulassen, wenn sie sich als Volksvertretung und in ihrer Aufgabe als Kontrolleurin des Senates ernst nimmt.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das nachstehende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Beteiligung der Bürgerschaft
bei der Veräußerung kritischer Infrastruktur**
vom (Ausfertigungsdatum einsetzen)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, eine angemessene und frühzeitige Unterrichtung der Bürgerschaft durch den Senat bei der vollständigen oder teilweisen Veräußerung kritischer Infrastruktur, die von der Freien und Hansestadt Hamburg kontrolliert wird, sicherzustellen und hierdurch etwaige Beratungen und Beschlüsse der Bürgerschaft vorzubereiten.

§ 2

Begriffsdefinitionen

(1) Kritische Infrastruktur im Sinne dieses Gesetzes sind alle Anlagen, Einrichtungen und Unternehmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Daseinsvorsorge der Bevölkerung wesentlich sind. Dies umfasst insbesondere

1. den Hamburger Hafen,
2. den Hamburger Flughafen,
3. die öffentlichen Verkehrsbetriebe,
4. die Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Wärme,
5. Schulen und Hochschulen und
6. Krankenhäuser.

(2) Eine kritische Infrastruktur wird von der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne dieses Gesetzes kontrolliert, wenn sie zu wenigstens einem Fünftel

1. der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. einem Rechtssubjekt, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg wenigstens zur Hälfte beteiligt ist, oder
3. einem Rechtssubjekt, auf das die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, gehört.

§ 3

Unterrichtungspflichten des Senates

(1) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft schriftlich über

1. die Aufnahme von Verhandlungen,
2. den Abbruch oder Abschluss von Verhandlungen,

3. die Verhandlungsergebnisse, soweit es zum Abschluss gekommen ist,
4. Beschlussfassungen des Senates,
5. die Erteilung rechtlich erforderlicher Zustimmungen des Bundes und der Europäischen Union und
6. Vertragsschlüsse,

welche die vollständige oder teilweise Veräußerung kritischer Infrastruktur, die von der Freien und Hansestadt Hamburg kontrolliert wird, zum Gegenstand haben.

(2) Unterrichtungen nach Absatz 1 müssen wenigstens den wesentlichen dem Senat bekannten Sachverhalt darstellen. Informationen, welche bei einer Veröffentlichung den Schutz von Geschäftsgeheimnissen verletzen würden, muss der Senat nicht mitteilen.

(3) Unterrichtungen nach Absatz 1 müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen, nachdem der Senat von den die Unterrichtungspflicht auslösenden Umständen Kenntnis erlangt hat, der Bürgerschaft zugehen.

(4) Soweit überragende Gründe des Staatswohls einer Unterrichtung nach Absatz 1 entgegenstehen, kann der Senat von einer schriftlichen Unterrichtung absehen. Er hat in diesem Falle die Unterrichtung unverzüglich in nicht öffentlicher Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses der Bürgerschaft mündlich nachzuholen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.